



Amt für Justizvollzug

Bewährungs- und Vollzugsdienste

Merkblatt Halbgefängenschaft (HG)

1. Voraussetzungen

Auf Gesuch des Verurteilten hin kann eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten oder eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden (Art. 77b StGB).

Der Gefangene verbringt die Ruhe- und Freizeit sowie die arbeitsfreien Tage (inkl. Wochenende) in der Vollzugseinrichtung.

Voraussetzungen für den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft sind:

- dass die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von **mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht**. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt.
- dass die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
- dass nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht;
- dass die persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse der verurteilten Person nicht dagegen sprechen;
- dass anzunehmen ist, die verurteilte Person werde der Belastung des Halbgefängenschaftsvollzugs gewachsen sein und das ihr entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhalten;
- dass die verurteilte Person bereit ist, einen Kostenbeitrag von CHF 20.00 pro Tag zu leisten, sofern sie während des Vollzugs der Halbgefängenschaft ein Einkommen erzielt. In begründeten Fällen kann ein Erlass oder eine Reduktion der Vollzugskosten beantragt werden.

2. Antragstellung / Frist

Das Gesuch für den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft ist innert 14 Tagen nach Erhalt der Aufgebotsverfügung bei der zuständigen Regionalstelle der Bewährungs- und Vollzugsdienste einzureichen (Gesuchsformular).

Bewährungs- und Vollzugsdienste

- *Regionalstelle Bern-Mittelland, Speichergasse 8, 3011 Bern*
- *Regionalstelle Berner Jura-Seeland, Rüschiistrasse 16, Postfach, 2501 Biel*
- *Regionalstelle Oberland, Allmendstrasse 34, Postfach 188, 3601 Thun*
- *Regionalstelle Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 7c, 3400 Burgdorf*

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Einkommensnachweis / Lohnabrechnung der letzten zwei Monate
- Arbeitsvertrag / Bestätigung Ausbildung usw.

3. Vollzug

Sind die Voraussetzungen erfüllt, legt die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der Halbgefängenschaft fest, bezeichnet das Regionalgefängnis und bestimmt die Ein- und Austrittzeiten. Die Vollzugsbehörde kann der verurteilten Person Weisungen erteilen. Werden diese nicht eingehalten, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft widerrufen und der Normalvollzug für die Reststrafe angeordnet werden.

Die zuständige Regionalstelle der Bewährungs- und Vollzugsdienste berät die Verurteilten in allen Fragen des Vollzugs und führt die Kontrolle.

Der eingewiesenen Person steht pro Arbeitstag, Aus- und Weiterbildungstag oder Beschäftigungstag ein Zeitfenster von in der Regel 14 Stunden ausserhalb der Vollzugseinrichtung zur Verfügung.

Sie hat pro Woche mindestens einen ganzen Tag in der Vollzugseinrichtung zu verbringen.

Die Halbgefängenschaft wird abgebrochen und die Strafe ist im Normalvollzug zu verbüssen, wenn die verurteilte Person:

- a. die Voraussetzungen nach Ziff. 1 bei Strafantritt oder während des Halbgefängenschaftsvollzugs nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn sie die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht, nicht oder trotz Mahnung verspätet, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss in die Vollzugseinrichtung einrückt und / oder wiederholt gegen die Hausordnung verstösst;
- b. die Zahlung des Kostenbeitrages nicht leistet bzw. verweigert.

Bei leichten Verstössen kann auf einen Abbruch verzichtet werden. Ebenso kann von einem Abbruch Umgang genommen werden, wenn die verurteilte Person nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzuges innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Einsatzmöglichkeit findet, sofern die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

Sollte sich während des Halbgefängenschaftsvollzugs herausstellen, dass die verurteilte Person gewisse Tatsachen in Bezug auf ihre Anstellung der Vollzugsbehörde gegenüber verschweigt (verkürzte Arbeitszeiten, Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. Stellenverlust), behält sich die Vollzugsbehörde das Recht vor, den Arbeitgeber zu kontaktieren.

4. Pflichten im Vollzug

Die verurteilte Person untersteht den Vorschriften der Vollzugseinrichtungen. Erfüllt sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht bzw. verstösst sie gegen die festgelegten Vollzugsbedingungen und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung, so hat dies entweder die Kürzung der freien Zeit oder die Aufhebung der Vollzugsform zur Folge.

Für die Halbgefängenschaft hat die verurteilte Person einen Kostenbeitrag von CHF 20.00 pro Tag zu leisten, sofern während des Halbgefängenschaftsvollzugs ein Einkommen erzielt wird. Der Betrag ist jeweils für 30 Tage im Voraus zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des Kostenbeitrags kann der Halbgefängenschaftsvollzug widerrufen werden. Die Reststrafe wäre dann im Normalvollzug zu verbüssen. Die Vollzugsbehörde kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise die Zahlungsfristen erstrecken.

Die Versicherung während der ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu verbringenden Zeit, namentlich am Arbeitsplatz, ist Sache des Betroffenen.